



Elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 8

Rotenburg (Wümme), den 30.04.2023

2. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Errichtung einer weiteren Windenergieanlage im Windpark Alfstedt-Ebersdorf; Antragsteller: Ebersdorfer Bioenergie GmbH & Co KG, Hauptstraße 41, 27432 Ebersdorf; Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung; Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 24. April 2023

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7 „Hinter dem Brümmer“ – 5. Änderung – der Stadt Zeven vom 19. April 2023

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bothel vom 25. April 2023

3. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Selsingen vom 17. April 2023

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2023 vom 2. Februar 2023

Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Bothel vom 21. März 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockel für das Haushaltsjahr 2023 vom 12. April 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2023 vom 6. April 2023

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Helvesiek und Entlastungserteilung vom 30. April 2023

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Oerel vom 11. April 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2023 vom 11. April 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2023 vom 20. April 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2023 vom 29. März 2023

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Rhade vom 11. April 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

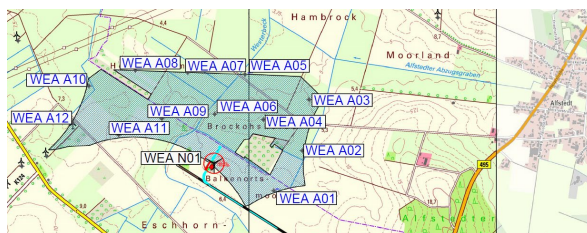
Errichtung einer weiteren Windenergieanlage im Windpark Alfstedt-Ebersdorf Antragsteller: Ebersdorfer Bioenergie GmbH & Co KG, Hauptstraße 41, 27432 Ebersdorf Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Ebersdorfer Bioenergie GmbH & Co KG, Hauptstraße 41, 27432 Ebersdorf, hat am 24.10.2022 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG (Hinweis: Erläuterungen und Fundstellen der benutzten Abkürzungen der gesetzlichen Vorschriften finden Sie am Ende der Bekanntmachung) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 (RROP2020) des Landkreises dargestellten Windkraftstandort Alfstedt-Ebersdorf beantragt.

Das jetzt beantragte Vorhaben besteht aus

- 1 Windenergieanlage vom Typ NORDEX N163-6.X
(Nabenhöhe: 164 m, RotorØ: 163 m, Gesamthöhe: 245,5 m, Leistung: 6,8 MW)
auf dem Flurstück 10/3 der Flur 2 von Ebersdorf
- sowie den dazugehörigen Zuwegungs-, Aufbau- und Abstellflächen.



Im RROP-Vorranggebiet sind 2020 bereits 12 Windenergieanlagen nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung genehmigt und dann errichtet worden. Die geplante Anlage N01 soll im südlichen Bereich des Vorranggebiets errichtet werden.

Darüber hinaus befinden sich in der näheren Umgebung weitere Windenergieanlagen.

Rechtslage

Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG. Die Antragstellerin hat allerdings freiwillig die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG beantragt.

Gemäß § 11 Abs. 2 Ziffer 2 UVPG besteht für ein zu einem bereits bestehenden Windpark hinzutretendes kumulierendes Vorhaben die UVP-Pflicht, wenn für das frühere Vorhaben bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Die Antragstellerin hat allerdings freiwillig die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den §§ 7 Abs. 3 UVPG beantragt, so dass die Vorprüfung entfällt.

Ausliegende Unterlagen

Zusammen mit den Antragsunterlagen werden auch folgende, für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV öffentlich ausgelegt:

- UVP-Bericht des Gutachterbüros PGN - Stand November 2022
- Schallschutzgutachten der Fa. TÜV NORD, Az: 2021-WND-SL-013-R0 vom 30.03.2022
- Schattenwurfgutachten der Fa. TÜV NORD, Az: 2021-WND-SW-013-R0 vom 30.03.2022
- Landschaftspflegerischer Begleitplan des Gutachterbüros PGN vom 30.11.2022 u.a. mit Biotoptypenkartierungen, Landschaftsbild und Darstellung von Kompensationsmaßnahmen sowie folgenden Anlagen:
 - Gutachten zu artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Gutachters bioplan vom 13.12.2022
 - Avifaunistisches Gutachten des Gutachters Büro Sinning - 2020/2021 vom 17.03.2022
 - Fledermauskundlicher Fachbeitrag des Gutachters Thomas Baum vom 09.11.2021
- Wasserwirtschaftliche Stellungnahme des Gutachterbüros IDN Az.: 5906-A vom 18.04.2023

Mit dem Beteiligungsverfahren von Fachdienststellen nach § 11 der 9. BImSchV wurde parallel zu dieser Bekanntmachung begonnen. Bisher liegen keine umweltrelevanten Stellungnahmen vor.

Einsichtsmöglichkeiten

Nach § 3 Abs. 1 PlanSiG kann die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31.12.2023 endet. In Anlehnung an diese Vorschrift wurde die Auslegung auf die Bauortgemeinde und die Genehmigungsbehörde reduziert.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen können vom
09.05.2023 bis zum 08.06.2023

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung, Zimmer 318
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Vorherige Terminvereinbarung: 04261-983 2702 oder bauamt@lk-row.de
- Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind auch

- auf der Homepage des Landkreises www.lk-row.de/Bekanntmachungen (spätestens ab dem 30.04.2023) und
- im Umweltportal des Landes Niedersachsen www.uvp.niedersachsen.de (bereits eingestellt) einsehbar.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zum
10.07.2023

schriftlich bei den Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird um die Angabe des Aktenzeichens 63/21608-22 gebeten. Einwendungen können auch per Mail an bauamt@lk-row.de gesendet werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Erörterungstermin

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Dienstag, den 12.09.2023 ab 10:00 Uhr
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Kreishaus Rotenburg (Wümme), Großer Sitzungssaal
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG können bei der Ermessensentscheidung, ob der Erörterungstermin wegfällt, auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden. Nach Abs. 2 kann auch eine Online-Konsultation erfolgen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten offen.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z. B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBl. I S. 721 BGBl. I S. 1274
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBl. I S. 973 BGBl. I S. 1440
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBl. I S. 274 BGBl. I S. 1001
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 24.02.2010	BGBl. I S. 205 BGBl. I S. 94
PlanSIG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie	UF: 20.05.2020	BGBl. I S. 1041
BauGB	Baugesetzbuch	UF: 08.12.1986 NF: 10.11.2017	BGBl. I S. 2253 BGBl. I S. 3634
BGBl. I S.	Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite		
RROP 2020	Regionales Raumordnungsprogramm 2020 des Landkreises Rotenburg		

Landkreis Rotenburg (Wümme), 24.04.2023
Der Landrat

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2023 Nr. 8

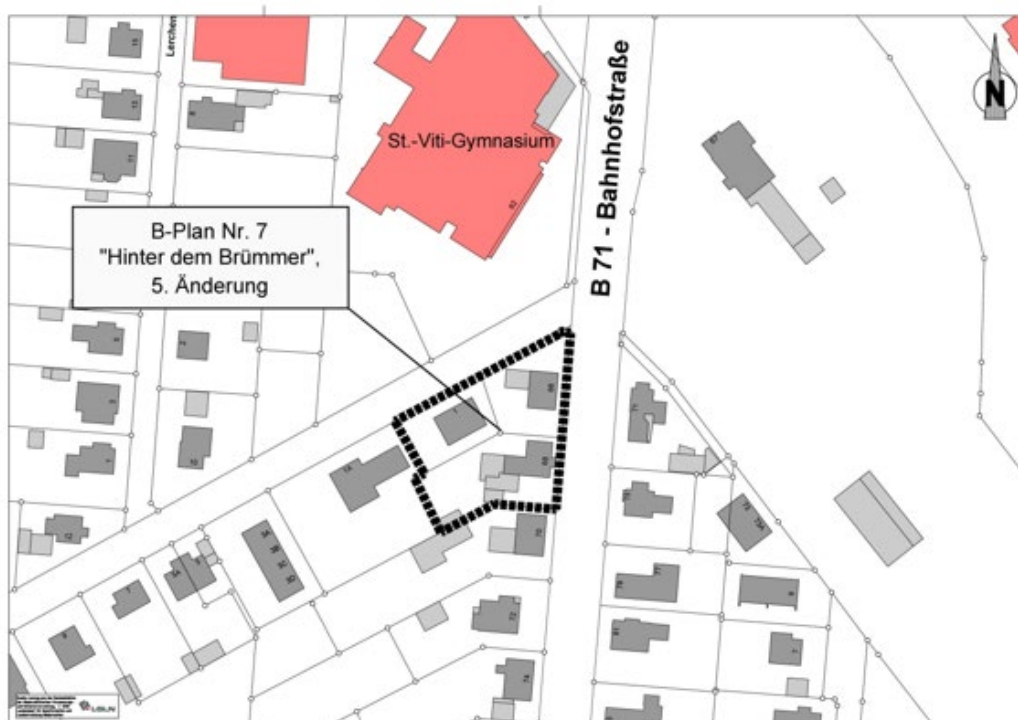
B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7 „Hinter dem Brümmer“ 5. Änderung der Stadt Zeven

Der Rat der Stadt Zeven hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 7 „Hinter dem Brümmer“ 5. Änderung als Satzung gem. § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das betroffene Gebiet ist in dem nachfolgend abgebildeten Lageplan umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 7 „Hinter dem Brümmer“ 5. Änderung liegt mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden, vom Tage der Veröffentlichung an, bei der Samtgemeindeverwaltung Zeven, Fachbereich 4 – Bau, Planung und Umwelt, Am Markt 4, 27404 Zeven, zu jedermanns Einsicht bereit. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite www.zeven.de unter „Rathaus> Verwaltung > Bauleitplanung> Bebauungspläne“ eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Zeven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Zeven, den 19.04.2023

Stadt Zeven
Der Stadtdirektor

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2023 Nr. 8

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bothel

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in seiner Sitzung am 25.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bothel vom 13.10.1975 in der Fassung der 9. Änderung vom 11.06.2013 wird wie folgt geändert:

- (1) In § 1 Absatz 1 Buchstabe k) wird das Wort „Gemeindeatemschutzgerätewart“ durch die Worte „Gemeindeatemschutzgerätewarte je“ ersetzt.

- (2) § 1 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

n) Beauftragte/Beauftragter für die Pflege der Homepage	25,00 €
o) Kinderfeuerwehrwartin/Kinderfeuerwehrwart	25,00 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Bothel, 25. April 2023

Samtgemeinde Bothel

Eberle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2023 Nr. 8

3. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Selsingen

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Selsingen vom 14. Dezember 2005 (in der zurzeit geltenden Fassung) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Nebenkosten werden als Pauschalentschädigung in Höhe von monatlich 75,00 € pro Person zusammen mit den Wohnraumnutzungskosten erhoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Selsingen, 17. April 2023

Kahrs
Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2023 Nr. 8

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in der Sitzung am 02.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 18.959.300 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 19.067.400 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 18.082.500 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 16.852.500 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 1.419.200 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 6.200.000 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 4.500.000 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 1.246.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

24.001.700 Euro
24.298.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.500.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.900.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023 auf 62,5 v.H. festgesetzt.

§ 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 300.000 Euro.

Sittensen, 2. Februar 2023

Keller
Der Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 25. April 2023 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/100 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Sittensen, den 30. April 2023

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2023 Nr. 8

Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Bothel

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bothel in seiner Sitzung am 21.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt. Dieses gilt auch, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Nimmt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung die mit dieser Entschädigung verbundenen Aufgaben ununterbrochen länger als drei Monate nicht wahr, so entfällt die Aufwandsentschädigung mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Dienstgeschäfte folgenden Kalendermonats. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die oder der die Geschäfte führende Vertreterin oder Vertreter die Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatliche Pauschale gezahlt wird, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten als Ersatz für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 € monatlich.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und Gruppen vor Sitzungen des Gemeinderates wird daneben ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €/Sitzung gewährt.
- (3) Mit dieser Entschädigung sind auch die Fahrtkosten aus Anlass von Sitzungen usw. sowie alle sonstigen Aufwendungen abgegolten, soweit diese Satzung keine anderweitigen Regelungen enthält.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die mit besonderen Funktionen betrauten Ratsmitglieder

- (1) Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen an die mit besonderen Funktionen betrauten Ratsmitglieder gezahlt:

a) Bürgermeisterin oder Bürgermeister	850,00 €
b) 1. Stv. Bürgermeisterin oder 1. Stv. Bürgermeister	110,00 €
c) 2. Stv. Bürgermeisterin oder 2. Stv. Bürgermeister	80,00 €
d) Verwaltungsvertreterin/Verwaltungsvertreter	110,00 €
e) Vorsitzende von Fraktionen oder Gruppen	80,00 €
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere Funktionen auf sich, so erhält es von den Funktionsentschädigungen nach Absatz 1 nur die jeweils höchste.

§ 4 Fahrt- und Reisekosten

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält als Erstattung für Fahrten innerhalb des Gebietes des Altkreises Rotenburg (Wümme) eine Pauschale in Höhe von 150,00 € monatlich.
- (2) Für Reisen nach außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, eine Reisekostenvergütung nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen für niedersächsische Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte.

§ 5
Entschädigung für Ausschussmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören
und für sonstige ehrenamtlich für die Gemeinde Tätige

- (1) Für Ausschussmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, gelten die Regelungen dieser Satzung über Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Nachteilsausgleich entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Aufwandsentschädigung nur als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung gezahlt wird.
- (2) Die Verwaltungsvertreterin/der Verwaltungsvertreter erhält – soweit nicht unter § 3 fallend – eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 €.
- (3) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufschlages/ Nachteilsausgleichs erhalten
 - a) Grabenschauer eine Aufwandsentschädigung von 100,00 € jährlich sowie
 - b) mit dem Ausläuten bei Sterbefällen und Läuten bei Trauerfeiern Beauftragte eine Aufwandsentschädigung von 50,00 € monatlich.

§ 6
Verdienstaufschlag und Nachteilsausgleich

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 erhalten die Ratsmitglieder Ersatz des infolge ihrer Mandatstätigkeit entstandenen Verdienstaufschlages innerhalb ihrer regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, höchstens jedoch 27,50 € je ausgefallener Arbeitsstunde.
Grund und Höhe des Verdienstaufschlages sind nachzuweisen. Dieser kann z. B. bei unselbständig Tätigen durch eine Arbeitgeberbescheinigung bzw. bei selbständig Tätigen durch die Bescheinigung eines Steuerberaters nachgewiesen werden.
- (2) Ratsmitglieder, die keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im häuslichen oder sonstigen beruflichen Bereich ein besonderer Nachteil entsteht, erhalten als Ersatz einen Pauschalstundensatz in Höhe von maximal 22,00 € je angefallene Stunde.
Der Nachteilsausgleich wird den Ratsmitgliedern nur dann auf Antrag erstattet, wenn im Bereich der Haushaltsführung bzw. Betreuung von Angehörigen oder im sonstigen beruflichen Bereich einschließlich der Landwirtschaft aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, gegen Entgelt in Anspruch genommen wird.
Dringende Gründe in vorstehendem Sinne können insbesondere vorliegen, wenn mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder eine anerkannt pflegebedürftige Person dem Haushalt angehört.
Der Antrag ist nachvollziehbar und glaubhaft zu begründen. Die Betreuungskosten bzw. Kosten einer Hilfskraft sind z. B. durch Vorlage eines Arbeitsvertrages nachzuweisen. Sie werden höchstens bis zu der im Arbeitsvertrag festgelegten Stundenzahl erstattet.
- (3) Verdienstaufschlag und Pauschalstundensatz wird maximal für 8 Stunden täglich (werktags im Zeitraum von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr) gewährt. Angefallene Stunden sind aufzurunden.

§ 7
Auslagen

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieses nicht durch Gesetz oder diese Satzung ausgeschlossen ist.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstaufschlages der Gemeinde Bothel vom 19.12.2001 in der Fassung der 2. Änderung vom 27.04.2015 außer Kraft.

Bothel, 21. März 2023

Gemeinde Bothel

Schmidt
Die Bürgermeisterin

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2023 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockel für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Brockel in der Sitzung am 12.04.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.442.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.879.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.372.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.641.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	229.400 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.382.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.000.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	45.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.602.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.069.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 197.900 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 725.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

- Die Investitionen werden einzeln dargestellt, auf eine Zusammenfassung von Kleininvestitionen gemäß § 4 Abs. 6 KomHKVO wird verzichtet.

2. Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 100.000 Euro.

Brockel, 12. April 2023

Lüdemann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 18. April 2023 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/062 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden in den Diensträumen der Gemeinde Brockel öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Brockel, den 30. April 2023

Gemeinde Brockel
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2023 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Fintel in der Sitzung am 06.04.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 3.420.000 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 3.499.900 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 60.000 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 3.307.200 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 3.593.400 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 407.000 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 3.385.000 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 29.100 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.714.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.007.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 149.100 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 470.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 550 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 550 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 420 v. H. |

Die in § 5 ausgewiesenen Hebesätze sind in der Haushaltssatzung nur deklaratorisch ausgewiesen, da die Gemeinde Fintel am 08.12.2022 eine Hebesatzung über die Höhe der Realsteuerhebesätze für 2023 erlassen hat.

§ 6

Gemäß § 12 KomHVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung auf 200.000 Euro festgelegt.

Fintel, den 6. April 2023

Aselmann (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Fintel öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Fintel, 30. April 2023

Gemeinde Fintel
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2023 Nr. 8

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Helvesiek und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Helvesiek hat in seiner Sitzung am 17.04.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2013 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2013 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück, öffentlich aus. Interessierte können sich hierzu telefonisch im Rathaus unter der Telefonnummer 04267/9300-0 kurz anmelden.

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Oerel

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 22 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kinderpflege (NKiTaG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Oerel in seiner Sitzung am 11.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinde Oerel betreibt als öffentliche Einrichtung eine integrative Kindertagesstätte mit Kinderkrippe auf dem Grundstück in Oerel, Logedamm 3. Die Leitung übt das Hausrecht aus.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe der Kindertagesstätte ist die sozialpädagogische Betreuung der Kinder vom Krippenalter bis zur Einschulung. Die Einrichtung ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie im Sinne der §§ 2 bis 4 NKiTaG. Die Tageseinrichtung übernimmt unterstützend diese Aufgaben auf der Grundlage ihrer Konzeption. Eine Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten ist deshalb unerlässlich und setzt gegenseitige Informationen voraus.

§ 3 Aufnahme des Kindes

- (1) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern der Gemeinde Oerel ab der 9. Lebenswoche bis zum Beginn der Schulpflicht offen. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Sofern die Zahl der aufzunehmenden Kinder die Kapazität der Einrichtung übersteigt, kann die Aufnahme in einer Tageseinrichtung in einer Nachbargemeinde innerhalb der Samtgemeinde Geestequelle erfolgen.
- (2) In der Kinderkrippe werden Kinder im Alter von der 9. Lebenswoche bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen. In Ausnahmefällen können Kinder auch nach dem vollendeten dritten Lebensjahr in der Krippengruppe verbleiben.
- (3) Im Elementarbereich werden Kinder mit Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. Stichtag ist der 30.09. des Betreuungsjahres.
- (4) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Darüber entscheidet ausschließlich der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Oerel nach Maßgabe des § 4 Absatz 3. Die Aufnahme erfolgt dann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum Ende des Kindergartenjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn ansonsten in der Gemeinden Oerel wohnhafte Kinder nicht aufgenommen werden könnten.

§ 4 Aufnahmeverfahren, An- und Abmeldung

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist durch Aufnahmeantrag schriftlich bis zum 31.12. des dem jeweiligen Aufnahmejahr vorausgehenden Jahres bei der Gemeinde Oerel **oder bei der** Leitung der Kindertagesstätte zu beantragen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr mit den in der Anmeldung beantragten Betreuungszeiten. Änderungen der Betreuungszeiten sind schriftlich zu beantragen.
- (3) Über die Vergabe der Plätze wird nach folgenden Gesichtspunkten entschieden:
Kinder aus der Gemeinde Oerel haben Vorrang. Alle Aufnahmen erfolgen in der aufgeführten Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit:
 1. Kinder von alleinerziehenden Elternteilen
 2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
 3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind

4. Geschwisterkinder

5. Kinder unter einem Jahr.

Soweit nach Aufnahme dieser Kinder noch Plätze zur Verfügung stehen, können Kinder aufgenommen werden, deren Eltern einen Arbeitsplatz in der Gemeinde Oerel nachweisen. Darüber hinaus können nach Maßgabe der Reihenfolge nach Satz 2 noch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden, dabei sind Kinder aus Gemeinden der Samtgemeinde Geestequelle zu bevorzugen.

- (4) Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Sorgeberechtigten in einem Bescheid mitzuteilen.
- (5) Beim Übertritt der Kinder von der Krippe in den Elementarbereich ist eine erneute Anmeldung erforderlich.
- (6) Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Abmeldefrist beträgt 3 Monate. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Kündigungen nach dem 31.03. sind nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich, wenn nicht besondere Abmeldegründe (Wohnungswechsel, länger andauernde Krankheit) vorliegen. Wird das Kind eingeschult, ist eine Abmeldung nicht erforderlich.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

- (1) In der Einrichtung können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher bekanntgegeben.
- (2) In der Tageseinrichtung können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Einrichtung nicht besuchen.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

§ 6 Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat.
- (2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte sowie die Bürgermeister oder deren Beauftragte/Beauftragter bilden den Beirat.
- (3) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher wählen aus ihrer Mitte einen Elternratsvorsitzenden und einen Vertreter, die an den Sitzungen des Kindertagesstättenausschusses der Gemeinde Oerel nach § 23 der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Oerel mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Die Leiterin der Kindertagesstätte und deren Vertreter nehmen an den Sitzungen des Kindertagesstättenausschusses der Gemeinde Oerel nach § 23 der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Oerel mit beratender Stimme teil.
- (5) Für die weitere Zusammenarbeit mit den Eltern gelten die Regelungen des § 16 Absätze 3 und 4 NKiTaG.

§ 7 Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags wie folgt geöffnet:
 - a) In der Krippe von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr. In der Zeit von 6.30 – 7.30 Uhr wird ein Frühdienst und von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr ein Mittagsdienst angeboten. Ist der Bedarf an einem Spätdienst vorhanden, behält sich der Träger vor, diesen in der Krippe von 17.00 – 18.00 Uhr anzubieten.
 - b) Im Kindergarten von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr. In der Zeit von 6.30 – 7.30 Uhr wird ein Frühdienst und von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr ein Mittagsdienst angeboten. Ist der Bedarf an einem Spätdienst vorhanden, behält sich der Träger vor, diesen im Kindergarten von 17.00 – 18.00 Uhr anzubieten.
- (2) Bei der Nutzung des Mittagsdienstes ist die Mittagsverpflegung über die Kindertagesstätte zu beziehen.
- (3) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres legt die Gemeinde den genauen Zeitraum der Betriebsferien im Benehmen mit der Leitung fest. Die Betriebsferien dauern in der Regel drei Wochen und fallen in die Sommerferien.

- (4) Die Einrichtung ist am letzten Betreuungstag vor Weihnachten, zwischen Weihnachten und Neujahr, am Tag nach Himmelfahrt sowie an dem Dienstag nach Pfingsten geschlossen.
- (5) An vier Tagen im Betreuungsjahr kann die Einrichtung aufgrund von Fortbildungsmaßnahmen, zur Durchführung von Konzeptionstagen oder zur Veranstaltungsvorbereitung geschlossen werden.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten der Kindertageseinrichtung zu beteiligen.
- (2) Kinder sind ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, nach Maßgabe des § 22 Absatz 2 NKiTaG beitragsfrei. Übersteigt die vereinbarte Betreuungszeit einschließlich evtl. Sonderöffnungszeiten 8 Stunden täglich, wird für jede darüber hinaus gehende angefangene halbe Betreuungsstunde eine Benutzungsgebühr von 15,00 € festgesetzt. Darin sind die Kosten für Getränke und Bastelmaterial enthalten.
- (3) Die Benutzungsgebühren für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres werden pro Kind und Monat für die Vormittagsbetreuung auf 203,00 €, für die Nachmittagsbetreuung auf 163,00 € und für die Ganztagsbetreuung auf 376,00 € festgesetzt. Darin sind die Kosten für Getränke und Bastelmaterial enthalten.
- (4) Die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme des Früh-, Mittags- oder Spätdienstes für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres werden pro Kind und Monat auf 30,00 € festgesetzt. Bei der Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung, ist die Gebühr für die Mittagsbetreuung bereits enthalten.
- (5) Die Kosten für das Mittagessen werden je nach Inanspruchnahme erhoben und separat abgerechnet.
- (6) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (7) Die Benutzungsgebühren sind jeweils am 5. des Monats fällig.
- (8) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt, sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Einrichtung ausscheidet. Für die Zeit der Betriebsferien, bei Krankheit bzw. Verhinderung zum Besuch der Einrichtung sowie bei Schließung der Kindertagesstätte aus nicht vom Träger zu vertretenden Gründen besteht kein Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühren.
- (9) Die Gemeinde/Samtgemeinde berät die Eltern/Personensorgeberechtigten mit geringem Einkommen bei der Inanspruchnahme von finanziellen Hilfen, insbesondere nach dem Kinder- und Jugendhilfe- und dem Sozialgesetzbuch.
- (10) Bei einem Gebührenrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist vom Verwaltungsausschuss der Gemeinde Oerel zu beschließen.

§ 9 Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung

- (1) Auf Antrag ist die Gebühr nach § 8 Abs. 3 gestaffelt nach Familieneinkommen und den im Haushalt lebenden Personen nach der Anlage dieser Satzung (Tabelle) festzusetzen.
- (2) Maßgeblich ist das durchschnittliche monatliche Familiennettoeinkommen einschließlich der Sonderzuwendungen des letzten Kalenderjahres vor dem Betreuungsjahr. Die Einkünfte sind durch Vorlage des aktuellen Einkommensteuerbescheides nachzuweisen. Kann der Einkommensteuerbescheid nicht vorgelegt werden, sind die Einkünfte 12 Monate vor Antragstellung maßgeblich.
- (3) Wenn sich das Familieneinkommen gegenüber dem vorgelegten Steuerbescheid, der Verdienstbescheinigung oder dem Leistungsbescheid um 15 % verändert, ist abweichend das aktuelle Familieneinkommen nachzuweisen. Verringern sich die Einkünfte im laufenden Kindergartenjahr um mindestens 15 %, kann auf Antrag eine Neuberechnung der Kindergartengebühren vorgenommen werden. Die Neufestsetzung der Gebühr gilt dann rückwirkend zum Beginn des Antragsmonats. Erhöht sich das Familieneinkommen im laufenden Kindergartenjahr um 15 %, so ist dies innerhalb von vier Wochen anzuzeigen und durch Belege nachzuweisen. In diesem Fall gilt die Neufestsetzung der Gebühr ab dem Folgemonat der Veränderung. Bei der Geburt eines weiteren Kindes erfolgt nach schriftlicher Mitteilung der Eltern eine Neufestsetzung der Kindergartengebühren ab Geburtsmonat.
- (4) Besuchen mehrere Kinder unter 3 Jahren einer Familie gleichzeitig die Einrichtung, so ermäßigt sich die Gebühr für die Regelbetreuungszeiten für das zweite Kind unter 3 Jahren auf die Hälfte. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr für die Regelbetreuungszeiten erhoben.
- (5) Anträge auf Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung werden zum 1. des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Betreuungsjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Besteht

ein Anspruch auf Übernahme der Benutzungsgebühren aus Jugendhilfemitteln des Landkreises, wird die Gebühr der niedrigsten Stufe festgesetzt.

- (6) Für Anträge auf Erlass der Gebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).

§ 10 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. Der Beginn der tatsächlichen Betreuung ist abhängig vom Ende der schulischen Sommerferien und kann vom rechtlichen Aufnahmetermin abweichen.

§ 11 Besuchsregelung

- (1) Der § 8 a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ verpflichtet pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen den Schutzauftrag für Kinder wahrzunehmen.
- (2) Ist das Kind am Besuch der Einrichtung gehindert, so ist dieses der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern/Personensorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von drei Tagen nach dieser Mitteilung eine schriftliche Erklärung eingereicht wird.

§ 12 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird die Einrichtung aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadenersatz.
- (2) Spielsachen dürfen vom Kind nur mit Zustimmung der Erzieherinnen/Erzieher mitgebracht werden. Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zu oder von der Einrichtung obliegt den Eltern/Personensorgeberechtigten. Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeiten einer anderen Person übergeben oder allein nach Hause entlassen werden, so haben die Eltern/Personensorgeberechtigten und die Leiterin/der Leiter eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Wird ein Kind nicht von den Eltern/Personensorgeberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so kann eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Platz anderweitig verfügt werden.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadenausgleich versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zu oder von der Einrichtung, so ist dieses der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Kinder mit besonderem Förderbedarf

- (1) Im Krippen- und Elementarbereich der Kindertageseinrichtung Oerel werden nach Maßgabe der Regionalen Vereinbarung für den Bereich der Samtgemeinde Geestequelle bei Bedarf Integrationsgruppen zur gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder betrieben.
- (2) Das Angebot richtet sich an Kinder in den Gemeinden Alfstedt, Basdahl, Ebersdorf, Hipstedt und Oerel. Aufnahmevoraussetzung ist der Anspruch auf Besuch einer teilstationären Einrichtung gem. §§ 35 a, 39 und 40 SGB VIII. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und Ausweitung des Platzangebotes.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.07.2018 außer Kraft.

Oerel, den 11.04.2023

Gemeinde Oerel
(Noetzelmann)
Bürgermeister

(L. S.)

Anlage zu § 9 Abs. 1:

Gebühren für die Betreuung in der Kindertagesstätte Oerel

	Monatliches Familieneinkommen der Haushalte mit				
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen *)
Stufe 1	unter 1.300,00 €	unter 1.600,00 €	unter 1.900,00 €	unter 2.300,00 €	unter 2.600,00 €
Stufe 2	unter 1.600,00 €	unter 2.000,00 €	unter 2.450,00 €	unter 2.850,00 €	unter 3.250,00 €
Stufe 3	unter 2.000,00 €	unter 2.450,00 €	unter 2.900,00 €	unter 3.450,00 €	unter 3.950,00 €
Stufe 4	unter 2.250,00 €	unter 2.800,00 €	unter 3.400,00 €	unter 4.000,00 €	unter 4.500,00 €
Stufe 5	unter 2.500,00 €	unter 3.250,00 €	unter 3.900,00 €	unter 4.500,00 €	unter 5.250,00 €
Stufe 6	über 2.500,00 €	über 3.250,00 €	über 3.900,00 €	über 4.500,00 €	über 5.250,00 €

*) für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze jeweils um 250,00 Euro

	Kinder ab 3 Jahren	Kinder unter 3 Jahren		
	für über 8 Std. Betreuungszeit (inkl. Sonderdienste)	Vormittags- betreuung	Nachmittags- betreuung	Ganztags- betreuung
		7:30-12:30	13:00-17:00	7:30-17:00
	je ½ Std.	25 Std/W	20 Std/W	47,5 Std/W
Stufe 1	15,00 €	140,00 €	113,00 €	261,00 €
Stufe 2		153,00 €	123,00 €	281,00 €
Stufe 3		163,00 €	131,00 €	296,00 €
Stufe 4		178,00 €	143,00 €	326,00 €
Stufe 5		188,00 €	151,00 €	346,00 €
Stufe 6		203,00 €	163,00 €	376,00 €

Sonderdienste für Kinder unter 3 Jahren

Frühdienst	6:30 – 7:30 Uhr	30,00 €
Mittagsdienst	12:30 – 13:30 Uhr	30,00 €
Spätdienst	17:00 – 18:00 Uhr	30,00 €

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ostereistedt in der Sitzung am 11.04.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.163.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.208.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	5.700 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.103.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.339.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	306.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	907.800 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.409.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.247.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	370 v. H.

Ostereistedt, 11. April 2023

Ringen
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Ostereistedt, Bahnhofstraße 10, 27404 Ostereistedt, öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Ostereistedt, 30. April 2023

Gemeinde Ostereistedt
Die Bürgermeisterin

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2023 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rhade in der Sitzung am 20.04.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.578.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.634.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	72.400 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.526.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.642.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	389.100 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	854.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	460.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	23.600 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes		2.375.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes		2.521.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 460.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 430 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v. H. |

Rhade, 20. April 2023

Grabner
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 25. April 2023 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/095 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Rhade öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Rhade, den 30. April 2023

Gemeinde Rhade
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2023 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Seedorf in der Sitzung am 29.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 1.236.200 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.115.300 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 15.200 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.157.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	958.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	645.800 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.589.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	300.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.103.300 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.548.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Seedorf, 29. März 2023

Hauschild
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 14. April 2023 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/097 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden in den Diensträumen der Gemeinde Seedorf öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Seedorf, den 30. April 2023

Gemeinde Seedorf
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2023 Nr. 8

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2023 Nr. 8

D. Berichtigungen

In der ursprünglichen Veröffentlichung der Satzung ist ein Fehler unter „Gebührenordnung Teil III Abs. 1“ unterlaufen. Die Satzung wird daher neu veröffentlicht.

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Rhade

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) sowie den §§ 20 und 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKitaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 883), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 317) hat der Rat der Gemeinde Rhade in seiner Sitzung am 14.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

- (1) Die Gemeinde Rhade betreibt eine Kindertagesstätte (Kita) als rechtlich selbständige, öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Kindertagesstätte gliedert sich in einen Kindergarten und eine.
- (3) Die jeweilige Leitung übt das Hausrecht aus.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe und Ziel einer Kita ist, die Entwicklung der Kinder zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Sie soll die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Einzelheiten zu diesem Auftrag für Erziehung, Bildung und Betreuung werden in der pädagogischen Konzeption der Kita festgelegt.

§ 3 Aufnahme der Kinder in die KiTa

- (1) In die Kita nach § 1 können alle Kinder, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Rhade haben, auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze.
- (3) Sofern freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden, wenn dadurch der Gemeinde Rhade keine zusätzlichen Kosten entstehen. Die Aufnahme erfolgt dann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Aus pädagogischen Gründen soll ein Widerruf möglichst erst zum nächsten Aufnahmetermin erfolgen. Der Widerruf kann erfolgen, wenn ansonsten in der Gemeinde Rhade wohnhafte Kinder nicht aufgenommen werden können.
- (4) Die Kita muss für alle Kinder wenigstens an fünf Tagen in der Woche vormittags eine Betreuung in der Gruppe von mindestens vier Stunden anbieten (§ 7 Abs. 4, Satz 1 NKitaG).
- (5) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1.8. eines jeden Jahres. Die Aufnahme soll aus Gründen einer kontinuierlichen pädagogischen Arbeit möglichst nur zu diesem Zeitpunkt erfolgen. Der Beginn der tatsächlichen Betreuung ist von dem Ende der schulischen Sommerferien abhängig und kann vom rechtlichen Aufnahmetermin abweichen.

(6) Voraussetzung für die Aufnahme ist die Erbringung des Nachweises über den ausreichenden Masern-Impfschutz gemäß § 20 Abs. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

§ 4

Aufnahmeverfahren für die Kinderkrippe

(1) Der schriftliche Aufnahmeantrag nach § 3 Abs. 1 soll bis zum 15.01. des Jahres, das dem gewünschten Betreuungsjahr vorangeht, der Gemeindeverwaltung vorliegen. Später eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

(2) Die Kinderkrippe nimmt Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr auf.

(3) In begründeten Einzelfällen können jüngere Kinder abweichend von dieser Regelung unter Abwägung pädagogischer und sozialer Aspekte aufgenommen werden.

(4) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr mit den in der Anmeldung beantragten Betreuungszeiten und dem entsprechenden Elternbeitrag. Änderungen der Betreuungszeiten können in Ausnahmefällen schriftlich beantragt werden.

(5) Über die Aufnahme und einen Widerruf entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit der Kita-Leitung.

(6) Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Sorgeberechtigten in einem Bescheid mitzuteilen. Das Gleiche gilt für eine Änderung der Betreuungszeiten.

(7) Weiteres zum Aufnahmeverfahren wird durch die Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 5

Aufnahmeverfahren für den Kindergarten

(1) Der schriftliche Aufnahmeantrag nach § 3 Abs. 1 soll bis zum 15.01. des Jahres, das dem gewünschten Betreuungsjahr vorangeht, der Gemeindeverwaltung vorliegen. Später eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

(2) Grundsätzlich richtet sich die Aufnahme nach dem Alter der Kinder und nach den verfügbaren Plätzen.

(3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr mit den in der Anmeldung beantragten Betreuungszeiten und dem entsprechenden Elternbeitrag. Änderungen der Betreuungszeiten können in Ausnahmefällen schriftlich beantragt werden.

(4) Über die Aufnahme und einen Widerruf entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit der Kita-Leitung.

(5) Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Sorgeberechtigten in einem Bescheid mitzuteilen. Das Gleiche gilt für eine Änderung der Betreuungszeiten.

(6) Weiteres zum Aufnahmeverfahren wird durch die Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 6

Gesundheitsvorsorge

(1) Kinder können nur in die Kita aufgenommen werden, wenn sie frei von ansteckenden Krankheiten sind. Die Kinder müssen mindestens zwei Tage krankheitsfrei sein, um die Kita wieder besuchen zu dürfen. Bei Zweifeln an der Gesundheit eines Kindes ist die Kita-Leitung berechtigt, ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.

(2) In der Kita können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

(3) Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist der Leiterin der Kita unverzüglich mitzuteilen. Personen/Kinder, die an einer im § 34 IfSG genannten Krankheit erkrankt sind oder Krankheitserreger ausscheiden, dürfen die Einrichtungen nicht besuchen. Für die Wiederezulassung gelten die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts bzw. ist in Einzelfällen die Zustimmung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes erforderlich.

§ 7 **Betreuungsjahr, Öffnungszeiten; Ferienregelung**

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Die gebuchten Betreuungsleistungen gelten grundsätzlich für das gesamte Jahr und können nur in begründeten Ausnahmefällen unter Einhaltung der Kündigungsfristen geändert werden.
- (2) Die Kita erfüllt den Rechtsanspruch der Eltern und Sorgeberechtigten auf die Regelbetreuung nach dem KitaG. Die individuellen Betreuungszeiten der Einrichtungen werden durch Beschluss des Gemeinderates in den Durchführungsbestimmungen nach § 3 Abs. 5 Satz 3 festgelegt.
- (3) Zusätzlich zu den Regelbetreuungszeiten können bei einem Bedarf von mindestens 6 Kindern Sonderöffnungszeiten angeboten werden. Sie können je nach Bedarf variieren und werden mit dem Aufnahmebescheid festgelegt.
- (4) Verursachen die Sorgeberechtigten längere als die genannten Öffnungszeiten, sind die dadurch entstehenden Kosten von ihnen zu tragen. Das gilt auch bei beitragsfreien Kindern. Wiederholte Verstöße gegen die Öffnungszeiten (dadurch z. B. nachhaltige Störung der pädagogischen Arbeit) rechtfertigen eine Kündigung seitens des Trägers.
- (5) Die Kita ist in den Sommerferien für 3 Wochen geschlossen. Beginn und Ende werden vom Bürgermeister im Benehmen mit der Kita-Leitung festgelegt.
- (6) Wenn pädagogische Gründe nicht entgegenstehen, können schulpflichtige Kinder auch an der Betreuung der Regelgruppe teilnehmen, wenn das neue Betreuungsjahr bereits begonnen hat, der Schulunterricht aufgrund sehr später Sommerferien aber noch nicht gestartet wurde und ausreichend Plätze zur Verfügung stehen.
- (7) In den Osterferien kann die Kita eine Woche geschlossen werden. In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie für den Tag nach Himmelfahrt und an gesetzlichen Feiertagen ist die KiTa der Gemeinde Rhade geschlossen. Die Ferien der Kita werden rechtzeitig allen Sorgeberechtigten bekannt gegeben.

§ 8 **Elternbeitrag/Benutzungsgebühren für den Kindergarten und die Kinderkrippe**

- (1) Die Beiträge werden für 12 Monate im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (2) Die Sorgeberechtigten haben zur teilweisen Deckung der Kosten einen Jahresbeitrag zu entrichten. (Elternbeitrag nach § 22 NKitaG). Für Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung wird kein Beitrag für die Betreuung erhoben. Diese Befreiung gilt auch für eine Betreuungszeit, einschließlich Früh- und Spätdienst, von über acht Stunden täglich.
- (3) Der Beitrag soll sich nach dem NKitaG an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten orientieren. Dieser Vorgabe ist mit der Gebührentabelle Rechnung getragen worden, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Für Kinder, die aus triftigen Gründen mehr als einen vollen Kalendermonat fernbleiben, kann das Entgelt auf Antrag um 50 % herabgesetzt werden.
- (5) Der Elternbeitrag wird nach Maßgabe dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührenordnung ermittelt, festgesetzt und anschließend in monatlichen Gebühren erhoben.

§ 9 **Besuchsregelung/Kündigung**

- (1) Ist das Kind am Besuch der Kita gehindert, ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldig, erhalten die Sorgeberechtigten eine schriftliche Mitteilung, dass über den Platz anderweitig verfügt wird, wenn nicht innerhalb von 3 Tagen der Gemeindeverwaltung oder Kita die Gründe mitgeteilt werden.
- (3) Die Aufnahme in die Kita erfolgt grundsätzlich für ein Betreuungsjahr. Die Betreuungszeiten, die von der Sorgeberechtigten mit der Anmeldung bzw. Aufnahme festgelegt werden, sind ebenfalls im Grundsatz für das gesamte Betreuungsjahr verbindlich.
- (4) Kündigungen eines Kita-Platzes oder der Sonderbetreuungen seitens der Sorgeberechtigten im laufenden Kita-Jahr können mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Monatsende vorgenommen werden. In Ausnahmefällen ist eine kurzfristigere Kündigungsfrist möglich. Für angefangene Monate ist der volle Beitrag zu zahlen.
- (5) Kinder, die sich im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung befinden, werden zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) automatisch abgemeldet. Eine vorherige Abmeldung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Bei späterem oder

früherem Schulbeginn als der 01.08. eines Jahres gilt die Abmeldung zum faktischen Schulbeginn. Sollte die Einschulung erst nach dem 01.08. stattfinden, kann zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres eine Aufnahme von Kindern, die nach den Sommerferien eingeschult werden, jedoch nur erfolgen, wenn pädagogische Gründe nicht dagegensprechen und ausreichend Plätze zur Verfügung stehen. Die zum neuen Kindergartenjahr neu aufgenommenen Kinder haben Vorrang vor den Schulanfängern.

(6) Werden angemeldete Kinder vor Beginn der Betreuung wieder abgemeldet, ist die Kündigungsfrist ebenfalls einzuhalten. Im Übrigen gilt auch hier Abs. 4. Darüber hinaus ist ein Entgelt für den entstandenen Verwaltungsaufwand zu entrichten, der mit gesondertem Bescheid festgesetzt wird. Dies gilt auch für beitragsfreie Kinder.

(7) Ist das Vertrauensverhältnis zwischen Kita und den Sorgeberechtigten nachhaltig gestört und besteht keine Aussicht auf Besserung, kann der Träger nach Bekanntwerden dieser Tatsache zum Ende des Folgemonats den Kita-Platz kündigen.

§ 10 Haftung

(1) Wird die Kita wegen Ferien, aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, so haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihrer Kinder oder auf Schadenersatz. Die Kita-Leitung wird die Betroffenen so früh wie möglich über eine Schließung informieren.

(2) Die Kindergarten- und Krippenkinder sind beim Besuch der Kita pünktlich dem Fachpersonal zu übergeben und rechtzeitig zum Ende der Öffnungszeiten von dem Betreuungspersonal bekannten Personen abzuholen. Soll eine nicht bekannte Person das Kind abholen, ist der Kita vorher eine entsprechende Vollmacht des Sorgeberechtigten vorzulegen.

(3) Der GUV und der Kommunale Schadenausgleich (KSA) gewähren den Kindern, die in der Tageseinrichtung betreut werden, den satzungsmäßigen Deckungsschutz. Verunglückt ein Kind auf dem Weg in die Kita oder auf dem Rückweg von der Kita nach Hause, ist dies der Kita-Leitung unverzüglich mitzuteilen.

(4) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird eine Haftung nicht übernommen.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Zur Ausführung dieser Satzung, der daraufhin erlassenen ergänzenden Vorschriften und zur Sicherstellung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) wahrzunehmenden Aufgaben dürfen die damit befassten Stellen der Samtgemeinde Selsingen personenbezogene Daten in dem erforderlichen Umfang erheben und verarbeiten. Zu diesen Daten gehören insbesondere auch Vor- und Zuname, Geburtsdaten und Anschriften der Kinder und sorgeberechtigten Personen sowie sonstige Daten zu Erreichbarkeiten.

(2) Aus den vorgenannten Gründen darf die bei der Samtgemeinde Selsingen für melderechtliche Angelegenheiten zuständige Stelle auch erforderliche personenbezogene Daten aus dem Melderegister an die in Abs. 1 genannten Stellen der Samtgemeindeverwaltung übermitteln. Darüberhinausgehende rechtlich bestehende Verpflichtungen zur Weitergabe personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

(3) Die für die in Abs. 1 genannten Zwecke gespeicherten Daten sind zu löschen, sobald das Erfordernis für eine weitere Verarbeitung für diese Aufgaben nicht mehr besteht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Rhade vom 03.07.2019, geändert durch Satzung vom 17.01.2022, außer Kraft.

Rhade, 11. April 2023

Dr. Mohrmann
Bürgermeister

Anlagen
Gebührenordnung

**Gebührenordnung
nach § 8 der Satzung über den Betrieb und die Benutzung
der Kindertagesstätte der Gemeinde Rhade**

**Teil I
Allgemeine Gebührenpflicht**

1. Für die Betreuung in der Kindertagesstätte der Gemeinde Rhade ist nach § 22 NKitaG ein Elternbeitrag zu entrichten. Dieser ermittelte Jahresbeitrag wird auf monatliche Gebühren umgerechnet und pro Kind und Monat festgesetzt. Die Gebühren werden im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) grundsätzlich für ein ganzes Jahr in monatlichen Raten erhoben. Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Kindergartenjahrs zum 01.08. und endet am 31.07. des Kindergartenjahres. Wird das Kind im Laufe des Kindergartenjahres aufgenommen, beginnt die Beitragspflicht mit Beginn des Aufnahmemonats. Dies gilt auch, wenn die tatsächliche Betreuung erst im Laufe des Monats beginnt.
2. Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der das Kind angemeldet hat. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt und leben die Eltern des Kindes im gemeinsamen Haushalt, bemisst sich die Gebühr nach den Einkünften beider Elternteile.
3. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Betreuungsumfang. Grundsätzlich ist der jeweilige Höchstbetrag zu entrichten. Auf Antrag ist die Gebühr gestaffelt nach dem Einkommen der Sorgeberechtigten festzusetzen.
4. Der Antrag auf Anwendung der Staffelung wird für das Betreuungsjahr (01.08 - 31.07.) bzw. für den Zeitraum bis zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.) gestellt. Für die Anwendung der Staffelung sind der Samtgemeindeverwaltung prüffähige Unterlagen bis zum 15.06. des Jahres unterschrieben vorzulegen. Sollte ein Kind im Laufe des Kindergartenjahres aufgenommen werden, sind die Unterlagen bis zum 15. des Vormonats des Berechnungsmonats vorzulegen. Werden die Einkünfte nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
5. Die Bezahlung erfolgt per Lastschriftinzug von dem Konto des Sorgeberechtigten. Die Gebühr ist jeweils im Voraus am 1. des Monats fällig. Ist die Abbuchung durch die Kasse der Samtgemeinde nicht möglich, ist die Gebühr ohne weitere Aufforderung zum Fälligkeitstermin zu zahlen. Sind mehrere Zahlungspflichtige vorhanden, gelten die Regelungen über Gesamtschuldner.
6. Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Kosten. Für Kinder, die der Kita aus triftigen Gründen – wie z.B. eine Kur, Krankenhausaufenthalt – mehr als einen vollen Kalendermonat fernbleiben, kann die Gebühr auf Antrag auf 50 % herabgesetzt werden.
7. Ist der/die Zahlungspflichtige mit der Gebühr mehr als einen Monat im Rückstand, kann das Kind vom Besuch der Kita ausgeschlossen werden.

**Teil II
Berechnung der Gebühren**

1. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Gebühren ist das Einkommen der Sorgeberechtigten. Als Einkommen ist im Regelfall die Summe der Einkünfte (§ 2 Absätze 1, 2 und 3 Einkommenssteuergesetz (EStG)) gemäß des Steuerbescheides (Gesamtbetrag der Einkünfte) des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres zuzüglich der negativen Einkünfte abzüglich eines Freibetrages von 2.100,00 € je Kind im Sinne des § 32 EStG zu Grunde zu legen. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, ist eine Bescheinigung über das gesamte Jahreseinkommen des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen.
2. Zu den Einkünften gehören die steuerpflichtigen Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes
 - a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - c) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
 - d) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
 - e) Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - g) Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG
3. Zusätzlich zu Nr. 2 sind folgende Einkünfte zu berücksichtigen:
 - a) Leistungen nach § 32 b Absatz 1 EStG (z. B. Lohnersatzleistungen wie Elterngeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld I usw.)
 - b) Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung nach § 2 Abs. 1 EStG
4. Besuchen gleichzeitig mehrere Geschwister eine Kita wird für das 2. Kind eine Ermäßigung von 40 % gewährt, wenn auch für das erste Kind Beitragspflicht besteht. Es ist allerdings mindestens die Gebühr der Staffelfstufe 10 der jeweiligen Gebührentabelle nach Teil III, 3 bzw. Teil IV, 2, zu zahlen. Unter den Bedingungen des Satzes 1 ist für das dritte und jedes weitere Kind kein Beitrag zu entrichten.

5. Wenn sich das Einkommen in dem Kalenderjahr, in dem das Kind im Kindergarten aufgenommen wird, um mehr als 20 % im Verhältnis zu dem Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres verringert, können auf Antrag die zu erwartende Einkünfte zugrunde gelegt werden. Erhöht sich das Einkommen in dem Kalenderjahr, in dem das Kind im Kindergarten aufgenommen wird, um mehr als 20 % im Verhältnis zu dem Einkommen des vorletzten Jahres vor Beginn des Kindergartenjahres, so muss dieses der Samtgemeinde zwecks Neuberechnung angezeigt werden.

Teil III **Gebühren für die Kinderkrippe der Kindertagesstätte Rhade**

- Die von den/dem Sorgeberechtigten zu entrichtende Gebühr pro Kind und Monat wird wie folgt festgesetzt: Kinderkrippenbetreuung vormittags 295,00 € (Betreuungszeit: 30 Stunden wöchentlich). Die Gebühr reduziert sich pauschal um 50 Euro monatlich, sofern den Sorgeberechtigten kein Schlafplatz für ihr Kind angeboten werden kann (Betreuungszeit: 22,5 Stunden wöchentlich).
- Auf Antrag ist die Gebühr gestaffelt nach Einkommen der Eltern/Sorgeberechtigten und Umfang der Anmeldedauer gemäß folgender Tabellen festzusetzen:

Stufe	Jahres- Einkommensgrenzen	monatliche Gebühr 27,5 Std.
1	über 39.000 €	295,00 €
2	36.001 – 39.000 €	275,50 €
3	33.001 – 36.000 €	256,00 €
4	30.001 – 33.000 €	236,00 €
5	27.001 – 30.000 €	216,00 €
6	24.001 - 27.000 €	196,00 €
7	21.001 - 24.000 €	176,00 €
8	18.001 - 21.000 €	157,00 €
9	15.001 - 18.000 €	137,00 €
10	bis 15.000 €	117,00 €

- Die Kita bietet für die Kinderkrippe zusätzlich folgende Sonderbetreuungszeiten zu den aufgeführten Konditionen an:

Angebot:	Abrechnung:	Gebühr:	Zahlung:
30 Minuten Frühdienst	monatliche Gebühr	25,00 €	monatlich per Lastschriftmandat

Die zusätzliche Gebühr fällt neben der monatlichen Gebühr gemäß Tabelle nach Nr. 3 unabhängig von den Einkünften der Sorgeberechtigten an.

- Die Kita bietet für alle betreuten Kinder ein Mittagessen an. Pro Mittagessen ist eine Gebühr von 3,20 € zu entrichten.

Teil IV **Gebühren für den Kindergarten der Kindertagesstätte Rhade**

- Die von den/dem Sorgeberechtigten zu entrichtende Gebühr pro Kind und Monat wird wie folgt festgesetzt: Kindergartenbetreuung vormittags 246,00 € (Betreuungszeit: 27,5 Stunden wöchentlich)

2. Auf Antrag ist die Gebühr gestaffelt nach Einkommen der Sorgeberechtigten gemäß folgender Tabelle festzusetzen:

Stufe	Jahres-Einkommensgrenzen	monatliche Gebühr 27,5 Std.
1	über 39.000 €	225,50 €
2	36.001 – 39.000 €	210,00 €
3	33.001 – 36.000 €	195,00 €
4	30.001 – 33.000 €	180,00 €
5	27.001 – 30.000 €	165,00 €
6	24.001 - 27.000 €	149,50 €
7	21.001 - 24.000 €	134,50 €
8	18.001 - 21.000 €	119,50 €
9	15.001 - 18.000 €	104,50 €
10	bis 15.000 €	89,00 €

3. Die Kita bietet für den Kindergarten zusätzlich folgende Sonderbetreuungszeiten zu den aufgeführten Konditionen an:

Angebot:	Abrechnung:	Gebühr:	Zahlung:
30 Minuten Frühdienst	monatliche Gebühr	25,00 €	monatlich per Lastschriftmandat
60 Minuten Spätdienst	monatliche Gebühr	50,00 €	monatlich per Lastschriftmandat

Die zusätzliche Gebühr fällt neben der monatlichen Gebühr gemäß Tabelle nach Nr. 2 unabhängig von den Einkünften der Sorgeberechtigten an.

4. Die Kita bietet für alle betreuten Kinder ein Mittagessen an. Pro Mittagessen ist eine Gebühr von 3,20 € zu entrichten.

Gemeinde Rhade
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2023 Nr. 8

Herausgeber und Schriftleitung:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.

Das Internetportal mit der Domainbezeichnung www.lk-row.de ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.